

Freiheit, Gleichheit und Demokratie

Vortrag am 16. 10. 2012 von **DDr. Gret Haller**, Juristin mit langjähriger politischer Erfahrung in der Schweiz und international (u. a. Nationalratspräsidentin des Schweizer Parlaments, Botschafterin der Schweiz beim Europarat, im Auftrag der OSZE Ombudsfrau für Menschenrechte in Sarajewo, seit 2007 Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarates) und Verfasserin zahlreicher Publikationen.

Zusammenfassung:

In ihrer beruflichen und politischen Laufbahn beschäftigt sich Gret Haller immer wieder mit Menschenrechtsfragen, angefangen von ihrer Dissertation über die UNO-Menschenrechtspakte und die rechtliche Stellung der Frau in der Schweiz bis hin zu ihrer Zeit als Ombudsfrau für Menschenrechte in Bosnien und Herzegovina (1996–2000). In ihrem neuesten Buch mit dem Titel „*Menschenrechte ohne Demokratie?*“ hat sie ihre Erfahrungen wissenschaftlich aufgearbeitet. Die meisten Publikationen zu Menschenrechtsfragen befassen sich mit dem Aspekt der Umsetzung von Menschenrechten, Gret Haller fokussiert jedoch auf die Frage, wie diese zustande kommen, wie sie formuliert werden. Ihre These ist, dass Menschenrechte in einem demokratischen Prozess ausverhandelt, wenn nötig, erkämpft werden müssen; sie können niemals sinnvoll von oben oder von außen verordnet werden. Im Zuge ihrer Arbeit beschäftigte sie sich intensiv mit dem Verhältnis von Freiheit und Gleichheit. Sie schlägt vor, Gleichheit als konstituierendes Element der Freiheit zu sehen, als Triebfeder des Verlangens, die menschenrechtliche Freiheit immer wieder neu auszuhandeln.

Aus Gret Hallers neuestem Buch: Menschenrechte ohne Demokratie? Der Weg der Versöhnung von Freiheit und Gleichheit (Aufbau Verlag, Berlin 2012), nachfolgend jene Textpassagen, welche die Autorin vor dem Österreichischen Frauenrat gelesen hat:

Da West- und Ostblock im Kalten Krieg den Schwerpunkt auf verschiedene Gruppen von Rechten legten, wurden die Menschenrechte damals zu einem aufmerksam verfolgten Thema. Die Bündnisse in Ost und West nutzten »die Sprache der Menschenrechte als eine Waffe« (Pendas 2010). Kontrovers war dabei die Rolle des Staates. Die vorrangige Betonung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch den Osten verlangte nach einem aktiven Staat, denn diese Rechte verwirklichen notwendigerweise eine Freiheit durch oder mithilfe des Staates. Damit im Zusammenhang stand als weitere Kontroverse das Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit. »Ohne Freiheit keine Gleichheit«, hieß es tendenziell im Westen, während es im Osten umgekehrt »Ohne Gleichheit keine Freiheit« hieß. Beide Lager definierten ihre eigene Position vor allem im Hinblick auf die gegnerische, was zu einer zunehmenden Pointierung führte. Je stärker durch die Wortführer des Ostens die Gleichheit und die Rolle des Staates betont wurden, desto klarer wurden durch den Westen die Freiheit und die negativen Freiheitsrechte vom Staat in den Vordergrund gestellt. Darüber hinaus betonte der Westen konsequent die politischen Rechte, also die positiven Teilnahmerechte der Freiheit im Staat, und er stellte diese den totalitären Verhältnissen im Osten gegenüber. Die stereotype Antwort vonseiten des Ostens bestand in der Feststellung, ohne Gleichheit bleibe die Freiheit eine Illusion und dasselbe gelte für die politischen Teilnahmerechte ohne die Gewährung sozialer Rechte. Indessen stand die Lebenssituation der Menschen auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhanges in einem bitteren Gegensatz zu den Deklarationen dieser Staaten auf politischer und diplomatischer Ebene. Nicht nur litten sie unter der mangelnden politischen Freiheit, sondern auch der Lebensstandard war vielerorts prekär. Nur in einigen Satellitenstaaten der Sowjetunion präsentierten sich die ökonomischen, wenn auch nicht die politischen Lebensbedingungen etwas erträglicher.

Erstaunlicherweise erlebten insbesondere die sozialen Rechte einen beispiellosen Aufschwung, und dies in Westeuropa, das gewissermaßen im Schatten der beiden großen Akteure dieser Kontroverse lag. Der Halbkontinent zählte sich klar dem westlichen Lager zu und bildete den westlichen Brückenkopf gegenüber dem Osten. Gerade diese Nähe hat die europäische Entwicklung beeinflusst. Schon der beispiellose Ausbau der Institutionen um die Europäische Menschenrechtskonvention macht dies deutlich. Anfänglich bestand die Haupttriebfeder für diese Entwicklung in den Gräueltaten des Krieges. Aber schon bald trat dieser Motivation die Ost-West-Konfrontation mindestens gleichwertig zur Seite. Darüber hinaus entwickelten die Staaten Westeuropas durchgehend eine Komponente von Sozialstaatlichkeit, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Vor allem in Deutschland hat dabei die Aufarbeitung der Vergangenheit eine Rolle gespielt, war doch die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre durch den Nationalsozialismus aufgefangen worden – in erschreckender Weise. Deutschland konnte aber auch an eine ältere Tradition anknüpfen, denn die Bismarck'sche Sozialversicherung hatte schon Ende des vorangegangenen Jahrhunderts ein europäisches Novum geschaffen, welches als ‚fürsorglich-obrigkeitliche Antwort auf die soziale Frage‘ bezeichnet worden ist. Dass der Sozialstaat in Westeuropa in den Nachkriegsjahrzehnten relativ gut ausgebaut werden konnte, war auch auf den wirtschaftlichen Aufschwung in diesem Zeitraum zurückzuführen. Allerdings sollte die Systemkonkurrenz zwischen Ost und West als politische Motivation nicht unterschätzt werden. Vor allem in den ersten Jahrzehnten des Kalten Krieges hat sie ebenfalls entscheidend zu dieser Entwicklung beigetragen. Bereits 1961 konnte mit der Europäischen Sozialcharta ein gemeinsamer westeuropäischer Nenner für die Sozialstaatlichkeit gefunden werden.

Der Propaganda des Ostens in der großen Konfrontation der beiden Blöcke, die auch in der Sprache der Menschenrechte geführt wurde, setzte Europa gleichsam den Tatbeweis entgegen. In Westeuropa wurden die drei Gruppen von Rechten gleichzeitig ernst genommen, sowohl die Freiheit vom Staat und die Freiheit im Staat als auch die Freiheit durch oder mithilfe des Staates. Die Notwendigkeit von Gesetzgebung zur tatsächlichen Umsetzung und praktischen Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte war unbestritten. Und diese Gesetzgebung erfolgte demokratisch über die von den Bürgern gewählten Vertretungen in den Parlamenten. Damit wurde in der Praxis auch demokratisch entschieden, wie weit die einzelnen Rechte auf der nationalen Ebene gehen sollten. Die demokratische Legitimation der Grund- und Menschenrechte wurde unter diesen Umständen kaum diskutiert. Die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention in Straßburg agierten in den ersten beiden Jahrzehnten eher zurückhaltend. Das deutsche Verfassungsgericht hingegen weitete seine Rechtsprechung zu den Grundrechten schon bald aus, indem es auch Verletzungen von Grundrechten beurteilte, die durch Handlungen von Drittpersonen verursacht worden waren. Was den westeuropäischen Ausbau der Sozialstaatlichkeit anbelangt, bleibt abschließend zu erwähnen, dass sich damals zum transatlantischen Partner keine große Differenz ergab, wirkte doch in den Vereinigten Staaten immer noch der New Deal nach, eine Ausnahmesituation, die bis Ende der siebziger Jahre andauern sollte.

Zum New Deal:

[...] in der Wirtschaftskrise von 1929, sollte das Prinzip des Laisser-faire erschüttert werden. Es folgte die Periode des New Deal, in der Präsident Franklin D. Roosevelt versuchte, durch eine interventionistische Gesetzgebung die soziale Sicherung der Bürger zu stärken. [...] Der Versuch, in den Vereinigten Staaten Ansätze der Sozialstaatlichkeit durchzusetzen, dauerte bis zum Ende der Präsidentschaft von Lyndon B. Johnson. Dessen Sozialreformen unter dem Namen Great Society wurden durch Ronald Reagan 1981 abrupt beendet.

Betreffend das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit schlägt Gret Haller vor, sich am Freiheitsbegriff von Kant zu orientieren:

In der Entwicklungsgeschichte der Menschenrechte hat erst die Philosophie von Kant den Schlüssel dazu formuliert, wie Freiheit und Gleichheit vereinbar sein können. Dass Freiheit nur als gleiche Freiheit überhaupt Bestand haben kann, wurde hier schon verschiedentlich angesprochen. Im Zusammenhang mit der Differenzierung innerhalb des Westens ist auch der umgekehrte Bezug von besonderer Bedeutung, nämlich dass Gleichheit nur dann Bestand haben kann, wenn sie in unauflösbarer Verbindung mit Freiheit gedacht wird. Forderungen nach Gleichheit müssen der Verwirklichung von Autonomie dienen, wenn sie nicht »zur Forderung nach schematischem

Gleichviel« werden und »mit dem Verlust ihrer Legitimationsbasis die Möglichkeit zur Verwirklichung von Freiheit« bedrohen sollen (Luf 1978). Hier kommt wieder die absolute Unbestimmtheit zum Ausdruck, welche den Menschenrechten eingeschrieben ist. Erst durch den politischen Definitionsprozess werden sie generell konkretisiert. Die Freiheit des Individuums, die in den Grund- und Menschenrechten zum Ausdruck kommt, formt sich erst durch diesen politischen Prozess. Gleichheit ist nicht das Resultat dieses Prozesses, sondern eine Bedingung dafür, dass er überhaupt stattfinden kann. Bevor der Prozess stattfindet, haben die daran Beteiligten sich gegenseitig als Freie und Gleiche anerkannt. Gleichheit gewährleistet, dass alle gleichermaßen an dem Prozess teilnehmen können, in welchem bestimmt wird, worin Freiheit bestehen soll.

In der Ost-West-Konfrontation war das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit ein zentraler Punkt der Kontroverse. Die pointierten Exponenten beider Seiten stellten Freiheit und Gleichheit gegeneinander und betonten den Vorrang des einen Elementes gegenüber dem anderen in gegenläufiger Weise. Aber beide Betrachtungsweisen sind im Grunde genommen unzutreffend. Marx hat eben genauso unrecht wie seine eingeschworene Gegnerschaft. Wären beide Betrachtungsweisen zutreffend, so hätte mehr Freiheit weniger Gleichheit zur Folge und umgekehrt mehr Gleichheit weniger Freiheit. Zu diesem Nullsummen-Resultat kann man nur kommen, wenn man Freiheit und Gleichheit zunächst voneinander abgekoppelt hat, sodass die Gleichheit als nachträgliches Korrektur-element der ungleichen Verteilung von Freiheit figuriert. Anders verhält es sich, wenn Gleichheit als ein konstituierendes Element der Freiheit gesehen wird, als etwas, das schon immer ein Teil der Freiheit war. Von dieser Annahme geht die Vorstellung aus, dass sich die Menschen vor der generellen Konkretisierung der Menschenrechte gegenseitig als Freie und Gleiche anerkannt haben. Diese Gleichheit führt nicht zu weniger Freiheit irgendeines Beteiligten, sondern die Ausübung der Freiheit des einen fordert die anderen im Gegenteil dazu auf, auch von ihrer Freiheit Gebrauch zu machen, mit anderen Worten, »selbst frei zu sein« (Luf 1978). Dies bedeutet, dass Gleichheit zu einer Vermehrung an Freiheit führt. Die menschenrechtliche Freiheit geht dabei sehr weit. Von der eigenen Freiheit Gebrauch machen beschränkt sich nicht darauf, die Dinge rational zu erkennen, wie sie ebenso durch Fachexperten erkannt und eingebracht werden könnten. Freiheit ist auch das Recht des Einzelnen, nicht vollkommen rational zu sein, sondern »selbstüchtig, verrückt, exzentrisch, unverantwortlich, provokativ, obsessiv, selbstdestruktiv, monomanisch, etc.«.(Günther 1994)

Wenn Gleichheit als ein konstituierendes Element der Freiheit gesehen wird, kann sie nicht als nachträgliches Korrektur-element für ungleiche Verhältnisse wirken. Im Aushandlungsprozess darüber, wie Freiheit ausgestaltet sein soll, bringt sie sich in anderer Form ein als im Verfahren der nachträglichen Korrektur von Ungleichheiten. Dieser Prozess der generellen Konkretisierung der Menschenrechte wird immer wieder und aus verschiedenen Gründen zu Ungleichheiten führen, jedoch immer nur in einem bestimmten Zeitpunkt. Entweder können ganze Gruppen vom Aushandlungsprozess immer noch ausgeschlossen worden sein, oder in den Prozess Einbezogene haben sich noch nicht genügend einbringen können. Doch in beiden Fällen wird sich die Gleichheit über kurz oder lang wieder bemerkbar machen. Gleichheit ist die Triebfeder der »Türöffner-Funktion« der Menschenrechte, und sie ist auch die Triebfeder für das Verlangen, die Ausgestaltung der Freiheit immer wieder neu auszuhandeln. Es braucht keine imperiale Macht, welche den Rechtsgemeinschaften vorschreibt, dass und wie sie die Menschenrechte aushandeln müssten. Der Aushandlungsprozess ist der Logik der Menschenrechte eingeschrieben. Deshalb wird sie in allen Regionen und allen Kulturen wirksam, auch wenn sich diese einem universalen Menschenrechtsverständnis auf verschiedenen Wegen und in verschiedenen Zeiträumen annähern. Zu jedem Zeitpunkt führt die Ausübung von Freiheit zu Ungleichheiten, weil die Menschen in der Praxis nun einmal über ungleiche Fähigkeiten verfügen, auf was für Umstände diese Ungleichheit auch zurückzuführen ist. Und immer wieder, offenbar in regelmäßigen Abständen, wird deshalb verlangt, dass die Freiheit neu ausgehandelt werden muss unter Beteiligung auch jener, deren Freiheitsausübung sich in der Praxis weniger gut oder gar nicht hat umsetzen können. Aber auch die neu ausgehandelte und festgeschriebene Freiheitsverteilung wird wieder zu neuen Ungleichheiten führen. Der Prozess der periodischen Neuaushandlung der Freiheitsverteilung wird deshalb nie zu Ende sein, solange es Menschen gibt. Er ist darauf zurückzuführen, »dass das Streben nach Freiheit ein tiefes menschliches Bedürfnis ist. Es lässt sich mit Machtmitteln vielleicht unterdrücken, niemals aber zerstören. Nicht Gewalt obsiegt, sondern der unbändige Willen der Menschen, sich zu befreien.« (NZZ 2011)

Nur wenn man die Gleichheit von der Freiheit abkoppelt, entweder weil man eine ungleiche Freiheitsverteilung anstrebt oder weil man die Gleichheit zur nachträglichen Korrektur ungleicher Freiheitsverteilung einsetzen will, nur dann entsteht ein Gegensatz zwischen Freiheit und Gleichheit. Allerdings können diese beiden Beweggründe nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. In einer Gesellschaft mit der vorherrschenden Meinung, Gleichheit sei nur auf Kosten der Freiheit möglich, bleibt zur Erreichung von etwas mehr Gleichheit nur der Umverteilungsansatz. Im 21. Jahrhundert wird die Frage nach dem Verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit wieder von größerer Bedeutung sein, sie könnte eine ähnlich revolutionäre Sprengkraft entwickeln wie in der Französischen Revolution, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem weltweiten Zugang zu den natürlichen Ressourcen. Vor bald 300 Jahren hat Alexis de Tocqueville die Grundfrage eingehend beschrieben und nachgewiesen, »wie eng Freiheit und Gleichheit verflochten sind, ohne doch je harmonisch eins zu werden«. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geriet Tocqueville zwar in Vergessenheit, jedoch schlug seine »zweite große Stunde [...] nach dem zweiten Weltkrieg: Freiheit contra Gleichheit wird im Kalten Krieg gelesen als Gegensatz von Demokratie und Kommunismus.« (Fritz-Vanahme 2009) Nur wenige haben gefragt, »welche Demokratie« gemeint sei, ob die Menschenrechte lediglich eine Schranke für die Demokratie darstellten oder ob sie der demokratischen Legitimation bedürften.

Demokratisch legitimierte Menschenrechte setzen voraus, dass Gleichheit als ein konstituierendes Element der Freiheit verstanden wird. Die Berechtigten gestehen sich gegenseitig gleiche Freiheit zu, bevor gemeinsam ausgehandelt werden kann, worin diese Freiheit bestehen soll. Weder der Neoliberalismus noch der Kommunismus können sich mit dieser Vorstellung anfreunden, wenn auch aus sich diametral gegenüberstehenden Gründen, welche auf die verkürzten Formeln »Freiheit ohne Gleichheit« und »Gleichheit ohne Freiheit« gebracht werden können. Beide verstehen diese Größen vor allem ökonomisch, auch dies unter diametral unterschiedlichen Vorzeichen, nämlich dem absoluten Primat ökonomischer Freiheit auf der einen Seite und dem absoluten Primat ökonomischer Gleichheit auf der anderen. Aus diesen sehr unterschiedlichen Gründen gehen die Akteure auf beiden Seiten gleich vor, sie spalten nämlich Freiheit und Gleichheit voneinander ab. Dass der kommunistische Staat theoretisch dazu dienen sollte, die ökonomische Gleichheit totalitär durchzusetzen, war dem Neoliberalismus Grund genug für seinen Staatsminimalismus. Die staatsminimalistisch verstandene Demokratie soll vor allem dazu dienen, staatliche Aktivität zu begrenzen und die Gesellschaft unbehelligt von staatlicher Intervention funktionieren zu lassen in der Richtung, wie sie Thomas Paine seinerzeit beschrieben hat. So wird Staatlichkeit zum Gegenspieler der Demokratie bei den einen, und Demokratie wird zum Gegenspieler des Staates bei den andern. Und beide sind von der Französischen Revolution ziemlich weit entfernt wie seinerzeit schon Marx.

Was mit den Menschenrechten nach dem Ende des Kalten Krieges geschehen ist und hier als Krise dieser Rechte beschrieben wird, lässt sich am einfachsten mit einem Bild umschreiben. Es ist das Bild des »mit dem Bade ausgeschütteten Kindes«, wobei das Bad für den Kommunismus steht und das Kind für den Stellenwert des Staates oder der Staatlichkeit im Allgemeinen. Kein Zweifel besteht daran, dass das Bad ausgeschüttet werden musste. Und das Kind dürfte den Sturz überlebt haben. Vor allem aber macht der Rückblick auf die beiden Jahrzehnte seit dem Ende des Kalten Krieges deutlich, dass die damalige Aufteilung des Nachlasses auf einem Irrtum beruhte. Naturrecht und Revolution können nicht getrennt werden, denn modern gewordenes Naturrecht kann zu Revolutionen überleiten. Nur das klassische Naturrecht orientiert sich an der vorgegebenen und überkommenen Ordnung.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation hat die Chance eröffnet, Freiheit und Gleichheit insofern zusammenzuführen, als die Gleichheit zu einem konstituierenden Element der Freiheit wird, wie es die Französische Revolution entworfen hat. Damit wurde auch die Chance eröffnet, die demokratische Legitimation der Menschenrechte wieder zu fördern und zu stärken. Diese Chancen sind bislang noch wenig wirksam ergriffen worden. Etwas überspitzt könnte man sogar sagen, dass nach 1989 statt einer Aufwertung und Wiederbelebung der Französische Revolution deren Beerdigung inszeniert worden sei. Allerdings lässt sich der Wunsch der Menschen nach Freiheit nicht einfach so beerdigen, und das ist gut so. Die Chancen einer Wiederbelebung der demokratischen Legitimation von Grund- und Menschenrechten bleiben immer offen. Ob sie ergriffen werden, wann sie ergriffen werden und in welchen Regionen und Ländern, ergibt sich einerseits aus der historischen Entwicklung, andererseits aus dem kulturellen Erbe. Es wird immer Länder oder Regionen geben, welche den anderen vorange-

hen, und andere, die nachziehen oder dies aus bestimmten Gründen unterlassen. So haben sich die Menschenrechte auch bisher entwickelt, seit sie im 17. und 18. Jahrhundert theoretisch vorgedacht und danach in die Tat umgesetzt worden sind.

Von der Französischen Revolution bis zur dauerhaften Konstituierung Frankreichs als Demokratie brauchte es mehr als acht Jahrzehnte. Angesichts dessen ist eine Verzögerung von zwei oder drei Jahrzehnten seit dem Ende des Kalten Krieges, um welche sich das Ergreifen der damals eröffneten Chancen weitgehend verzögert hat, keine lange Dauer. Dies umso weniger, als es sich bei diesen Chancen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um ein Zeitfenster handelt, das sich wieder schließt. Und sollte es sich regional oder in einzelnen Ländern dennoch temporär schließen, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass es immer wieder Menschen gibt, die es öffnen wollen und öffnen werden. Dass die Entwicklung in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem machtpolitischen Ende des Kalten Krieges ideologisch nach wie vor von den Begrifflichkeiten dieses Krieges geprägt war, dürfte auch durch die Dauer des großen geschichtlichen Bogens bedingt sein, welcher nun zur Überwindung ansteht. Genau besehen sind dies nicht nur die Jahrzehnte seit 1945, sondern es sind – was die Entwicklung der Menschenrechte anbelangt – die mehr als eineinhalb Jahrhunderte seit Marx und dessen Fehlinterpretation der Menschenrechte in seiner Schrift von 1843, welche die Konzepte der Französischen Revolution unberücksichtigt ließ. Die beiden polarisierten Ideologien, die sich im Kalten Krieg gegenüberstanden, spalteten Freiheit und Gleichheit voneinander ab, weil sie die Analyse auf die ökonomische Frage reduzierten. Die heute anstehende neue Antwort muss auf einem neuen Boden heranreifen, der die ökonomische Frage zwar einschließt, aber auch darüber hinausgreift.

(Anmerkung zu den Zitaten: Der Originaltext enthält selbstverständlich Fußnoten zu allen erforderlichen Angaben. Für das Protokoll wurden nur bei wörtlichen Zitaten die Verfasseramen in Klammer angegeben; für genauere Informationen wird auf das Buch verwiesen.)

Aus der Diskussion:

Eine militärische Intervention kann nie mit dem Schutz der Menschenrechte begründet werden. Es kann Gründe geben für eine militärische Intervention (das ist rechtlich genau geregelt und sehr vorsichtig zu handhaben), aber die Menschenrechte dürfen nie zur Begründung herangezogen werden. Diese Rechte lassen sich nicht exportieren, geschweige denn jemandem aufzwingen. Außerdem verursacht jede militärische Intervention selber eine Verletzung von Leib und Leben.

Mit bilateraler Kritik an der Menschenrechtspolitik eines Landes sollte man zurückhaltend sein. Kritik sollte stattdessen in Gremien geäußert werden, wo die beteiligten Länder als Partner am gleichen Tisch sitzen, also beispielsweise in Gremien der Vereinten Nationen, des Europarates und der EU.

Viele wohlmeinende Menschen engagieren sich für Projekte im Ausland, die versuchen Menschenrechtsverletzungen vor Ort zu bekämpfen. Sich für die Menschenrechte einzusetzen, könnte aber auch bedeuten, jene internationalen Unternehmen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind und ihren Konzernsitz in Westeuropa haben, in die Pflicht zu nehmen und mit demokratischen Mitteln die wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Menschenrechtsverletzungen, die kulturellrelativistisch begründet werden, können nur durch Entwicklungs- und Diskussionsprozesse in der jeweiligen Gesellschaft überwunden werden. Auch sollte nicht übersehen werden, dass es selbst innerhalb der EU erhebliche Auffassungsunterschiede über manche Grundrechte gibt, beispielsweise zum Familienrecht. Geschichte, Kultur und Traditionen einer Gesellschaft werden immer Auswirkungen auf ihre Menschenrechtsauffassung haben. Durch Diskussion – also der Förderung der demokratischen Legitimation dieser Rechte – kann sich diese weiter entwickeln.

Protokoll: Barbara Smrzka